

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Jevenstedt

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 34 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt in der Sitzung am 26.09.2019 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des obengenannten Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag den Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gelten Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte	
a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	350,00 €
b) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre in Teilrasen	1.500,00 €
c) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre in Teilrasen mit immergrünen Pflanzstreifen	1.890,00 €
d) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre in Teilrasen mit immergrünen Pflanzstreifen einschl. Namensplatte	2.300,00 €
e) für Urnen - für 20 Jahre mit immergrünen Pflanzstreifen einschl. Namensplatte	1.420,00 €
2. a) Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) für 30 Jahre (jährlich 40,00 €)	1.200,00 €
b) Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) für 30 Jahre bis zu 2 Grabbreiten (jährlich 43,00 €)	1.290,00 €
c) Belegung der 2. Grabbreite	1.290,00 €
d) Wahlgrabstätte in Teilrasenlage für 30 Jahre je Grabbreite (jährlich 63,00 €)	1.890,00 €
e) Wahlgrabstätte in Teilrasenlage mit immergrünen Pflanzstreifen für 30 Jahre je Grabbreite (jährlich 90,-- €)	2.700,00 €
3. a) Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre für 2 Urnen je Grabbreite (jährlich 47,50 €)	950,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte mit immergrünen Pflanzstreifen für 20 Jahre für 2 Urnen je Grabbreite (jährlich 70,00 €)	1.400,00 €
4. Urnengemeinschaftsfeld für 20 Jahre incl. Beisetzung	950,00 €

5. Baumgrabstätten (incl. Grabfeldunterhaltung)
- a) Urnenwahlgrabstätte
für 20 Jahre für 2 Urnen je Grabbreite (jährlich 70,00 €) 1.400,00 €
 - b) Urnenreihengrabstätte für 1 Urne für 20 Jahre 1.100,00 €
6. Wiedererwerb von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2., 3., 5.a) und 7 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- 1. Für die Ausstellung oder Umschreibung der Graburkunde (auf Wunsch) (incl. Berechnungen und Aktenführung) 16,00 €
- 2. Zusätzliche Beisetzung einer Urne
in einer Reihengrabstätte 200,00 €
in einer Wahlgrabstätte 200,00 €
- 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit
 - a) liegendes Grabmal 40,00 €
 - b) aufrechtstehendes Grabmal 100,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden

- 1. für eine Erdbestattung
 - a) bei Reihengräbern Särge bis 1,20m 350,00 €
Särge über 1,20m 600,00 €
 - b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m 350,00 €
Särge über 1,20m 600,00 €
- 2. für eine Urnenbeisetzung 160,00 €

IV. Sonstige Gebühren

- 1. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen
 - a) liegendes Grabmal 60,00 €
 - b) stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche bis 0,40 m² 100,00 €
 - c) stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche bis 0,90 m² 130,00 €
 - d) stehendes Grabmal mit einer Ansichtsfläche über 0,90 m² nach Aufwand
 - e) Abräumen der Grabstätte (Pflanzen und Gewächse) nach Aufwand

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2.000,00 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 320,00 € |

§ 7

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

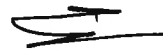
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2017 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat



Unterschrift



Unterschrift

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 26.09.2019
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung
kirchenaufsichtlich genehmigt
am 14. 10. 2019
3. veröffentlicht
in der Landeszeitung Schleswig-Holstein
am 30. 11. 2019

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Ev.-Luth. Kirchenkreis
Rendsburg-Eckernförde

J. V. Zettler

Rendsburg, den 14. Okt. 2019

